Waffenrecht: Gericht bestätigt – Keine zahlenmäßige Obergrenze für jagdliche Langwaffen

Das Verwaltungsgericht Münster hat mit **Urteil vom 12. November 2026 (Az. 1 K 1692/23)** eine wichtige Entscheidung für Jägerinnen und Jäger getroffen. Demnach dürfen Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins auch eine größere Anzahl jagdlich zulässiger Langwaffen besitzen, ohne für jede einzelne Waffe ein zusätzliches jagdliches Bedürfnis nachweisen zu müssen.

Hintergrund der Entscheidung: Ein Jäger aus Nordrhein-Westfalen besaß bereits 25 Langwaffen und wollte zwei weitere erwerben. Die zuständige Waffenbehörde verweigerte jedoch die Eintragung und verlangte eine Begründung, weshalb der Jäger trotz seines vorhandenen Waffenbestands weitere Langwaffen benötige. Das Gericht gab dem Jäger recht.

Entscheidend ist die gesetzliche Regelung in § 13 Abs. 2 WaffG. Danach ist bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheins keine gesonderte Bedürfnisprüfung für den Erwerb und Besitz jagdrechtlich zulässiger Langwaffen vorgesehen. Das gilt unabhängig davon, wie viele Langwaffen der Jäger bereits besitzt. Auch eine größere Anzahl ähnlicher Waffen rechtfertigt für sich genommen keine zusätzliche Bedürfnisprüfung.

Für die jagdliche Praxis bedeutet dies: Der Erwerb weiterer Langwaffen darf nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass bereits ausreichend Jagdwaffen vorhanden seien. Die sonstigen waffenrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, sichere Aufbewahrung sowie die vorgeschriebenen Anzeige- und Eintragungspflichten, bleiben selbstverständlich bestehen.

Bereits im Februar 2026 hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung die gesetzliche Regelung zur Bedürfnisprüfung bei Jägern entsprechend ausgelegt. Damit liegt nun eine weitere gerichtliche Bestätigung dieser Rechtsauffassung vor.

Das Urteil aus Münster ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Der Kreis Borken kann die Zulassung der Berufung beantragen.